



Vogel, Sprinke & Kollegen
Steuerberater-Rechtsanwälte

HINTER DEN ZÄUNEN 4A • 68519 VIERNHEIM • TELEFON: 06204/9721-0 • TELEFAX: 06204/9721-97

E-MAIL: INFO@VOGEL-SPRINKE.DE • WWW.VOGEL-SPRINKE.DE

Automatischer Informationsaustausch AIA

zwischen 87 Ländern zum 30.09.2018 für das Jahr 2017

Am 30.09.2018 werden 87 Länder die Daten des Jahres 2017 von Steuerpflichtigen austauschen, die in einem der 87 Länder registriert sind. Zu diesen Staaten gehören zum Beispiel die Bermuda-Inseln, die Bahamas, China, Costa Rica, Hongkong, Indien, Kolumbien, Kroatien, Monaco, Russland, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Südafrika und Zypern. Nicht enthalten sind z.B. Aserbaidschan, die British Virgin Islands, Macau, Katar, Türkei und Serbien.

Da viele Bankberater in der Schweiz ihren Kunden empfohlen haben, die Konten nach Singapur oder Hongkong zu transferieren, besteht die Gefahr, dass nun über diese Konten Daten an die deutsche Finanzverwaltung gelangen. Teilweise werden daher die Informationen aus dem Ausland direkt zu Strafverfahren führen oder teilweise „nur“ zu Betriebsprüfungen, sofern ein Anfangsverdacht seitens der Finanzverwaltung (noch) nicht bejaht wird, z.B. weil Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung bereits ausländische Einkünfte erklärt haben (möglicherweise aber nur zum Teil).

Sofern solche Konten vorhanden sind und diese bisher vergessen wurden zu erklären, besteht nun dringend Handlungsbedarf durch eine Selbstanzeige eine Schadensbegrenzung durchzuführen. Der Datenaustausch umfasst folgende Angaben:

1. der Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, eine oder mehrere beherrschende Personen, Name, Anschrift und Steuer-IdNr. des Rechtsträgers etc.;

2. die Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;
3. der Name und gegebenenfalls die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstitutes, also die Bank, bei der die Kontoverbindung belegen ist;
4. der Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder des Rückkaufwertes bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und/oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes;
5. bei Verwahrkonten:
 - der Gesamtbruttobetrag der Zinsen und Dividenden sowie anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto oder in Bezug auf das Konto im Laufe des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes eingezahlt und dem Konto gutgeschrieben wurden, und
 - die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes auf das Konto eingezahlt wurden oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
6. bei Einlagekonten: der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt und dem Konto gutgeschrieben wurden, und
7. bei allen anderen Konten, die nicht Verwahrkonten oder Einlagekonten sind: der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

Wie diese Auflistung deutlich macht, sind die Meldungen für jeden Einzelsteuerpflichtigen und für jedes Konto sehr umfangreich und detailliert. Insbesondere erlauben sie Rückschlüsse aus der Höhe der Gutschriften/Zinsen und auf die Höhe des angelegten Kapitals. Wie immer werden sich die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer bei Eintreffen der Meldungen in den Folgemonaten nach dem 30.09.2018 zunächst den größeren Vermögen widmen, um sich von oben sozusagen „langsam nach unten durchzuarbeiten“.